



Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt auf Grund des Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG – (BayRS 91-1-I) i. V. mit Art. 23 Satz 1 sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der jeweils geltenden Fassung folgende

Satzung

über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rottach-Egern (Sondernutzungssatzung)

vom 07.03.2023

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Rottach-Egern stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 53 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichen Recht).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) die Gemeindestraßen,
 - b) die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
 - c) Kreisstraßen und sonstige öffentlichen Straßen (soweit die Straßenbaulast bei der Gemeinde liegt),
 - d) Gehwege, Radwege und Parkplätze,
 - e) Unbefestigte Randflächen und Straßenbegleitgrün sowie
 - f) Sonstige öffentliche Verkehrsflächen im Sinne von Absatz 1.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Raum über und unter dem Straßenkörper und das Zubehör (vgl. Art. 2 Nr. 1-3 BayStrWG).

- (4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen), bei denen die Gemeinde Rottach-Egern und die Tegernseer Tal Tourismus GmbH Veranstalter ist und für das alljährlich stattfindende Seefest sowie den Roßtag.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet ist.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht.
- (2) Sie kann mit einer Bedingung, einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden, wenn dies insbesondere aus Gründen des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Erfüllung der Pflichten nach dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz erforderlich ist.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr (§ 14) abhängig gemacht werden.
- (4) Es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, dem Gemeingebrauch zuzuordnende Anlagen des Anliegergebrauchs, insbesondere:
- a) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen,
 - b) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:
- a) Bauliche Anlagen, die nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragen (Gilt nicht für Bepflanzungen und Überwuchs von Bäumen, Sträuchern, Hecken und anderen Gewächsorten),
 - b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als mit einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 - c) Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, religiösen, politische oder sportliche Veranstaltungen,

- d) Werbung mit Plakatständern, u. ä. Anlagen für allgemeine Wahlen, Volksentscheide, Bürgerentscheide und sonstigen Abstimmungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren. Erlaubnisfrei sind außerdem Anlagen zur Werbung für Personen, sofern diese ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienen. Hier wird auf die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Rottach-Egern in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
 - e) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen
 - f) Standkonzerte der Musikkapellen und Vereine,
 - g) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann eingeschränkt bzw. teilweise oder ganz untersagt werden, wenn es Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze – der Bauleitplanung, der Baugestaltung, des Denkmalschutzes oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleichen und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
- (a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
 - (b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden,
 - (c) Sondernutzungen aus Anlass von Kirchweihen und Straßenfesten.
- (3) §§ 3 und 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 7

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Im schriftlichen Antrag, der rechtzeitig (i. d. R. 2 Wochen) vorher bei der Gemeinde Rottach-Egern gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen (Aufmaß, Skizze) und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag Lagepläne (Maßstab 1:1000) und ggf. Spartenpläne beizufügen.

§ 8

Versagungs- und Widerrufgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen:
 - (a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - (b) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - (c) für Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Gewerbe- und Reisegewerbebetreiber (z. B. Abonnentenwerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.) sowie für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - (d) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund (ausgenommen Kurkonzerte),
 - (e) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen
 - (f) für das Abstellen von Fahrzeugen und zulassungspflichtigen Gerätschaften aller Art (z. B. Anhänger, Baumaschinen) ausschließlich zu Werbezwecken, sowie für reine Werbefahrten,
 - (g) wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:
 - (a) der mit der der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - (b) durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
 - (c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

- (d) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:
 - (a) es das öffentliche Interesse erfordert,
 - (b) ein in § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
 - (c) Bedingungen und Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden,
 - (d) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet oder der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird.

§ 9

Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Sondernutzungsfläche soweit erforderlich zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand benutzter oder beanspruchter Flächen (auch Straßen) ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände und der evtl. notwendigen Reinigungsarbeiten. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche gemäß Abs. 2 erforderlich ist, endet die Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13

Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Rottach-Egern ist hierbei von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde Rottach-Egern kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis verlangen. Dabei ist die Versicherung über die Sondernutzungsdauer aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Rottach-Egern die Hinterlegung einer der Sondernutzung angemessenen Sicherheitsleistung vor der Erlaubniserteilung fordern.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher abzusichern und auf eigene Kosten wiederherzustellen. Er hat der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Dabei haftet er bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Die Gemeinde Rottach-Egern haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Die Gemeinde Rottach-Egern haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis, sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung entstehen. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (5) Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStr.WG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z. B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Rottach-Egern aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG), sowie der Kostensatzung der Gemeinde Rottach-Egern zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Rottach-Egern (SNGS) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Rottach-Egern als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Rottach-Egern kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) Entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, oder
- (b) gegen Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 08.03.2023

Christian Köck

Erster Bürgermeister

